



# ARUNDEL

Arundel AG  
Gotthardstrasse 21,  
CH-8002 Zürich,  
Schweiz  
[www.arundel-ag.com](http://www.arundel-ag.com)

## ARUNDEL AG, ZÜRICH

### Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

vom 29. Mai 2024, um 10.30 Uhr  
in den Räumen der Kanzlei Reichlin Hess AG, Landis+Gyr-Strasse 1,  
6300 Zug, Schweiz

#### TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATES

#### **1 Genehmigung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 sowie der Jahres- und Konzernrechnung per 31. Dezember 2023**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ("Geschäftsjahr 2023") sowie der Jahres- und der Konzernrechnung per 31. Dezember 2023.

*Erläuterung: Gemäss Art. 18 Abs. 3 und 4 der Statuten der Gesellschaft ist die Generalversammlung zuständig für die Genehmigung des Lageberichts sowie der Jahres- und der Konzernrechnung.*

#### **2 Verwendung des Bilanzergebnisses**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresverlust von CHF 16'936'972 aus dem Geschäftsjahr 2023 auf neue Rechnung vorzutragen.

*Erläuterung: Gemäss Art. 18 Abs. 4 der Statuten ist die Generalversammlung zuständig für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses, insbesondere die Festsetzung der Dividende.*

### **3 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

*Erläuterung:* Gemäss Art. 18 Abs. 6 der Statuten ist die Generalversammlung zuständig für die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

### **4 Abstimmungen über Vergütungen**

#### **4.1 Verbindliche Abstimmungen über Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung:

- A. einen maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft für die einjährige Amtszeit, welche mit dieser ordentlichen Generalversammlung beginnt und mit der ordentlichen Generalversammlung 2025 endet, von CHF 11'500 zu genehmigen;
- B. einen maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr, welches vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 dauert, von CHF 650'000 zu genehmigen.

*Erläuterung:* Gemäss Art. 33 Abs. 1 der Statuten erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung. Jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung wird den Aktionären der maximale Gesamtbetrag der fixen Vergütung für die Zeitperiode bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet (Art. 34 Abs. 1).

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung sieht Art. 35 Abs. 1 der Statuten sowohl eine fixe wie auch eine variable Vergütung vor. Jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung wird den Aktionären der maximale Gesamtbetrag der fixen Vergütung für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung unterbreitet (Art. 37 Abs. 1), ebenso wie der Gesamtbetrag der variablen Vergütung für das vorangegangene Geschäftsjahr (Art. 37 Abs. 2).

Die Gesellschaft richtete für das Geschäftsjahr 2023 keine variable Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung aus, so dass keine Abstimmung gemäss Art. 37 Abs. 2 der Statuten notwendig ist.

## **4.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht**

Der Verwaltungsrat beantragt, im Sinne einer Konsultativabstimmung, die Gutheissung des Vergütungsberichtes der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023.

*Erläuterung: Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 ist auf den Seiten 73-78 des Geschäftsberichtes (Annual Report and Accounts) der Gesellschaft für dieses Geschäftsjahr abgedruckt. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Vergütungsbericht in einer Konsultativabstimmung gutzuheissen.*

## **5 Wahlen betreffend den Verwaltungsrat**

### **5.1 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat beantragt je die Wiederwahl von

- David Quint,
- Ralph Beney und
- Markus Müller

als Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von einem Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025.

*Erläuterung: Gemäss Art. 21 der Statuten wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr. Weitere Angaben über die zur Wiederwahl vorgeschlagenen Personen sind im Corporate-Governance-Bericht enthalten, der auf den Seiten 79-96 des Geschäftsberichts (Annual Report and Accounts) der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 abgedruckt ist.*

### **5.2 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von David Quint als Präsident des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von einem Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025.

*Erläuterung: Gemäss Art. 21 der Statuten wählt die Generalversammlung den Präsidenten des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.*

### **5.3 Wahl der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses**

Der Verwaltungsrat beantragt je die Wiederwahl von

- David Quint,
- Ralph Beney und
- Markus Müller

als Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses des Verwaltungsrates für eine Amtszeit von einem Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025.

*Erläuterung: Gemäss Art. 27 Abs. 2 der Statuten wählt die Generalversammlung aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates die Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr.*

### **6 Wahl der Revisionsstelle**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als Revisionsstelle der Gesellschaft für eine Amtszeit von einem Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025.

*Erläuterung: Gemäss Art. 32 der Statuten wählt die Generalversammlung jährlich die Revisionsstelle der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr.*

### **7 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Roger Groner als unabhängiger Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für eine Amtszeit von einem Jahr bis zum Ende der ordentlichen Generalversammlung 2025.

*Erläuterung: Gemäss Art. 15 Abs. 1 der Statuten wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter an jeder ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.*

### **8 Kapitalherabsetzung**

Der Verwaltungsrat beantragt, das Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 18'115'164.00 um CHF 17'934'012.36 auf CHF 181'151.64 herabzusetzen durch Reduktion des Nominalwertes sämtlicher Namenaktien der Gesellschaft von bisher

CHF 1.00 um CHF 0.99 auf CHF 0.01 und den Verwaltungsrat zu ermächtigen, den Nominalwert pro Aktie sowie daraus folgende notwendige Anpassungen in den betreffenden Statutenbestimmungen nach Durchführung dieser Kapitalherabsetzung vorzunehmen. Der Herabsetzungsbetrag ist (i) zur Verrechnung mit Verlustvorträgen zu verwenden und, soweit er die Verlustvorträge übersteigt, (ii) in die gesetzliche Gewinnreserve der Gesellschaft zu buchen.

*Erläuterung: Zum Zweck der Verrechnung mit den Verlustvorträgen in der nicht konsolidierten Bilanz der Gesellschaft, und im übersteigenden Betrag zur Schaffung von frei verwendbaren Reserven, schlägt der Verwaltungsrat eine Herabsetzung des Aktienkapitals der Gesellschaft durch Reduktion des Nominalwertes jeder Aktie vor. Es wird in Verbindung mit der Kapitalherabsetzung keine Ausschüttung an die Aktionäre vorgeschlagen.*

## **9 Statutenänderungen**

*Erläuterung: Die unter diesem Traktandum vorgeschlagenen Änderungen der Statuten der Gesellschaft sind in erster Linie auf die Revision des schweizerischen Aktienrechts zurückzuführen, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist und der die Gesellschaften sich bis Ende 2024 anpassen müssen. Der Verwaltungsrat schlägt insbesondere vor, das genehmigte Aktienkapital der Gesellschaft, welches am 31. Mai 2024 abläuft, durch ein Kapitalband gemäss den Bestimmungen des neuen Rechts zu ersetzen. Weiter beantragt der Verwaltungsrat die Aufhebung des bedingten Aktienkapitals der Gesellschaft für Beteiligungsprogramme zugunsten von Verwaltungsrat, Management und Beratern, und im Gegenzug die Erhöhung und Anpassung des bedingten Aktienkapitals für die Ausgabe von Finanzierungsinstrumenten, um die Flexibilität bei der Finanzierung der Gesellschaft zu erhöhen. Die dieser Einladung beiliegende tabellarische Übersicht ("Tabelle") zeigt die gegenwärtige Fassung der Statuten und jede der vorgeschlagenen Änderungen. Für zusätzliche, beantragte Statutenänderungen im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Dekotierung der Aktien der Gesellschaft siehe auch Traktandum 10.2.*

### **9.1 Änderungen der Kapitalbestimmungen**

#### **9.1.1 Aufhebung bedingtes Aktienkapital für Verwaltungsrat, Management und Berater**

Der Verwaltungsrat beantragt, die Bestimmung von Artikel 3a der Statuten (*Bedingtes Aktienkapital für Verwaltungsrat, Management und Berater*) ersatzlos aufzuheben.

*Erläuterung: Artikel 3a der Statuten sieht ein bedingtes Aktienkapital für Beteiligungsprogramme zugunsten des Verwaltungsrates, des Managements und von Beratern vor, welches nach Auffassung des Verwaltungsrates nicht mehr benötigt wird. Es wurden niemals Optionsrechte gestützt auf diese Statutenbestimmung ausgegeben.*

### **9.1.2 Erhöhung und Anpassung bedingtes Aktienkapital für Anleihe- und andere Gläubiger**

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 3b (*Bedingtes Aktienkapital für Anleiheobligationäre und andere Gläubiger*) der Statuten wie in der Tabelle (in blauer Farbe, Spalte «*Version vor Dekotierung*») wiedergegeben anzupassen, einschliesslich einer Erhöhung des Betrages dieses bedingten Aktienkapitals von CHF 60'460.66 (nach Vollzug der unter Traktandum 8 beantragten Kapitalherabsetzung) auf CHF 90'575.82 (d.h. 50% des ausgegebenen Aktienkapitals nach Vollzug der Kapitalherabsetzung), entsprechend 9,057,582 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 0.01. Der Verwaltungsrat sei zu ermächtigen, die endgültigen Zahlen in Artikel 3b im Rahmen des Durchführungsbeschlusses betreffend die unter Traktandum 8 beantragte Kapitalherabsetzung einzufügen.

*Erläuterung: Angesichts der im Dezember 2023 durchgeführten Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft durch eine Umwandlung von Fremdkapital, sowie der vorgeschlagenen Aufhebung des bedingten Aktienkapitals für Beteiligungsprogramme zugunsten von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung (Traktandum 9.1.1), beantragt der Verwaltungsrat, das bedingte Aktienkapital für die Ausgabe von Finanzierungsinstrumenten auf das neue gesetzlich erlaubte Maximum zu erhöhen und bei dieser Gelegenheit auch weitere Anpassungen in Artikel 3b der Statuten vorzunehmen, um die Flexibilität bei der Finanzierung der Gesellschaft zu fördern.*

### **9.1.3 Aufhebung genehmigtes Aktienkapital und Einführung Kapitalband**

Der Verwaltungsrat beantragt die Aufhebung des bestehenden genehmigten Aktienkapitals und an dessen Stelle die Einführung eines Kapitalbandes durch die Neufassung von Artikel 3c (*Genehmigtes Aktienkapital*; neuer Randtitel: *Kapitalband*) der Statuten, wie sie in der Tabelle (in blauer Farbe, Spalte «*Version vor Dekotierung*») wiedergegeben sind. Der Verwaltungsrat sei zu ermächtigen, die endgültigen Zahlen in Artikel 3c im Rahmen des Durchführungsbeschlusses betreffend die unter Traktandum 8 beantragte Kapitalherabsetzung einzufügen.

*Erläuterung: Der Verwaltungsrat schlägt die Ersetzung des bestehenden genehmigten Aktienkapitals der Gesellschaft, welches am 31. Mai 2024 abläuft, durch*

ein sogenanntes Kapitalband gemäss dem revidierten Aktienrecht vor, welches Flexibilität sowohl für Erhöhungen als auch für Herabsetzungen des Aktienkapitals durch den Verwaltungsrat innerhalb einer festgelegten Bandbreite schafft.

## **9.2 Zusätzliche Statutenänderungen infolge Aktienrechtsrevision**

Der Verwaltungsrat beantragt die Löschungen, Änderungen und Ergänzungen in den Statutenbestimmungen (zusätzlich zu den vorerwähnten Änderungen bezüglich von Artikel 3a, 3b und 3c), wie sie in der Tabelle (in blauer Farbe, in der Spalte «Version vor Dekotierung») wiedergegeben sind.

*Erläuterung: Die vorgeschlagenen Änderungen von Statutenbestimmungen (ohne diejenigen, die das Aktienkapital betreffen) beschlagen unter anderem die Art, wie die Gesellschaft mit den Aktionären kommuniziert, den Schwellenwert (gestützt auf den Aktienbesitz) für das Recht, zusätzliche Traktanden an einer Generalversammlung zu verlangen, die Art der Durchführung von Generalversammlungen (einschliesslich der Verwendung elektronischer Mittel), die Aufzählung der Kompetenzen der Generalversammlung sowie verschiedene terminologische Anpassungen. Ausserdem kann Abschnitt 7 der Statuten (Sacheinlagen und Sachübernahmen) mit Artikel 42 aufgrund des Ablaufs von zehn Jahren seit der dort erwähnten Sacheinlage gelöscht werden.*

## **10 Dekotierung der Aktien**

### **10.1 Zustimmung zur Dekotierung**

Der Verwaltungsrat beantragt die Zustimmung zur Dekotierung der Aktien der Gesellschaft von der SIX Swiss Exchange.

*Erläuterung: Im Geschäftsbericht für das Jahr 2022 hat der Verwaltungsrat erklärt, dass er Möglichkeiten zur Reduktion von Kosten im Zusammenhang mit der Gruppenstruktur prüfen würde, einschliesslich von Kosten, die durch die Börsenkotierung der Gesellschaft entstehen. In einer Pressemitteilung vom 7. November 2023 wurde sodann über die Absicht berichtet, die Möglichkeit einer Dekotierung der Namenaktien der Gesellschaft von der SIX Swiss Exchange näher zu prüfen und diesbezügliche Gespräche mit bedeutenden Aktionären und Inhabern der Wandelobligationen der Arundel-Gruppe zu führen. Diese Diskussionen zeigten, dass bedeutende Aktionäre und Obligationäre die Initiative des Verwaltungsrates begrüssteten. Wie in einer Pressemitteilung vom 16. Februar 2024 berichtet, hat schliesslich die erforderliche Mehrheit der unabhängigen Inhaber der Wandelobligationen der Arundel-Gruppe einer Anpassung der Anleihsbedingungen zugestimmt, mit der das Wandelrecht in Aktien der Arundel AG aufgehoben wurde.*

*Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 8 des Obligationenrechts ist die Generalversammlung zuständig, über eine Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft zu entscheiden.*

## **10.2 Statutenänderungen bedingt durch Dekotierung**

Der Verwaltungsrat beantragt die Löschungen, Änderungen und Ergänzungen in den Statutenbestimmungen, wie sie in der Tabelle (in blauer Farbe, in der Spalte «*Version nach Dekotierung*») wiedergegeben sind, wobei sämtliche dieser Löschungen, Änderungen und Ergänzungen nur und erst mit der Dekotierung der Namenaktien der Gesellschaft an der SIX Swiss Exchange in Kraft treten sollen.

*Erläuterung: Infolge der Dekotierung ihrer Aktien an der SIX Swiss Exchange werden die gesellschaftsrechtlichen Regeln, die auf die Gesellschaft anwendbar sind, in bestimmten Bereichen ändern. Die vorgeschlagenen Änderungen der Statutenbestimmungen hängen mit dieser Änderung des anwendbaren gesetzlichen Regimes zusammen. Sie betreffen unter anderem die Übertragbarkeit der Aktien der Gesellschaft (welche stärker eingeschränkt wird als bisher, wie es das Gesetz im Falle von nicht kotierten Gesellschaften erlaubt), die Kompetenzen der Generalversammlung (welche nicht mehr den Präsidenten des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Vergütungsausschusses und den unabhängigen Stimmrechtsvertreter wählen muss), den Vergütungsausschuss und den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (deren Rolle nicht länger in den Statuten geregelt wird), und die Löschung der Bestimmungen über die Vergütung (einschliesslich des Vergütungsberichts), über externe Mandate und weitere Gegenstände bezüglich der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.*

\* \* \*

### **Unterlagen**

Der Geschäftsbericht (*Annual Report and Accounts*), enthaltend den Lagebericht, den Vergütungsbericht, die Jahresrechnung der Gesellschaft und die Konzernrechnung sowie die zugehörigen Berichte der Revisionsstelle, kann ab dem 7. Mai 2024 am Sitz der Arundel AG, Gotthardstrasse 21, CH-8002 Zürich, Schweiz, eingesehen oder per Post (an die vorstehende Adresse), telephonisch (Tel.: +41 (0)44 512 78 80) oder per E-Mail an [info@arundel-ag.com](mailto:info@arundel-ag.com) bestellt werden. Er kann auch auf der Website der Gesellschaft ([www.arundel-ag.com](http://www.arundel-ag.com); Rubrik "News") eingesehen werden.

## Zulassung

Namenaktionäre, welche am 14. Mai 2024 im Aktienbuch der Gesellschaft als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind, können die Zutrittskarten vom 15. Mai 2024 bis und mit 22. Mai 2024 telephonisch (Tel.: +44 (0) 7824 311753; bitte Frau Sian Morgan verlangen), per E-Mail an [info@arundel-ag.com](mailto:info@arundel-ag.com) oder per Post (Arundel AG, Gotthardstrasse 21, CH-8002 Zürich, Schweiz) bestellen. In der Zeit vom 15. Mai 2024 bis und mit 29. Mai 2024 werden keine Eintragungen von Namenaktien im Aktienbuch vorgenommen.

## Vertretung

Aktionäre, welche an der Generalversammlung nicht persönlich teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- durch eine andere Person (die nicht Aktionär zu sein braucht), welche sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen kann; oder
- durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Dr. Roger Groner, Rechtsanwalt, Florastrasse 18, CH-8008 Zürich (Tel.: +41 (0)76 508 25 20).

Ein Vollmachtformular für die Erteilung von Vollmachten und Stimminstruktionen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder an eine andere Person wird dieser Einladung beim Versand an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre beigelegt und kann bei der Gesellschaft in derselben Weise wie Zutrittskarten (siehe oben) bestellt werden. Aktionäre, welche den unabhängigen Stimmrechtsvertreter in elektronischer Form bevollmächtigen möchten, werden höflich gebeten, die Gesellschaft (in der oben für die Bestellung von Zutrittskarten beschriebenen Weise) zu kontaktieren und eine E-Mail-Adresse anzugeben. Sie erhalten dann ein elektronisches Vollmachtformular mit Instruktionen zur Vorgehensweise.

Zürich, 6. Mai 2024

Der Verwaltungsrat der Arundel AG

## Arundel AG – Statuten – Änderungsanträge

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
	<b>Statuten der Arundel AG</b>	<a href="#">In rot:</a> Antrag betreffend Kapitalherabsetzung <a href="#">In blau:</a> Anträge betreffend übrige Statutenänderungen	
	<b>Abschnitt 1: Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft</b>		
	<b>Artikel 1</b>		
Firma	Unter der Firma  Arundel AG	Unter der Firma  Arundel AG <a href="#">(Arundel Ltd)</a>	
Sitz und Dauer	besteht eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Obligationenrechts mit Sitz in Zürich. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.		
	<b>Artikel 2</b>		
Zweck	<sup>1</sup> Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Gesellschaften aller Art im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.		
	<sup>2</sup> Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für verbundene Unternehmen und Dritte eingehen. Sie kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern.		

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
	<b>Abschnitt 2: Aktienkapital</b>		
	<b>Artikel 3</b>		
Aktienkapital	Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 18,115,164.00 eingeteilt in 18,115,164 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1.00. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.	Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF <del>18,115,164.00</del> 18'115'164 eingeteilt in 18'115'164 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF <del>1.00</del> 0.01. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.	
	<b>Artikel 3a</b>	[aufgehoben]	
Bedingtes Aktienkapital für Verwaltungsrat, Management und Berater	<sup>1</sup> Das Aktienkapital der Gesellschaft erhöht sich im Maximalbetrag von CHF 1'511'516.00 durch Ausgabe von maximal 1'511'516 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1.00 infolge der Ausübung von Optionsrechten, welche den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder des Managements und Beratern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden.	--	
	<sup>2</sup> Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ist ausgeschlossen.	--	
	<sup>3</sup> Die Optionsbedingungen, der Ausgabebetrag, die Dividendenberechtigung sowie die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.	--	
	<sup>4</sup> Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 4 dieser Statuten.	--	

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
	<b>Artikel 3b</b>		
Bedingtes Aktienkapital für Anleiensobligationäre oder andere Gläubiger	<sup>1</sup> Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 6'046'066.00 erhöht durch Ausgabe von maximal 6'046'066 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1.00 infolge der Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten, welche Anleiensobligationären oder anderen Gläubigern der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften gewährt wurden oder werden.	<sup>1</sup> Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF <del>6'046'066.00</del> [60'460.66] <sup>1</sup> [90'575.82] <sup>2</sup> erhöht durch Ausgabe von maximal <del>6'046'066</del> 9'057'582 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF <del>1.00</del> [0.01] <sup>3</sup> infolge der <u>freiwilligen oder zwangsweisen</u> Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten <u>zum Erwerb von Namenaktien, die Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anleiensobligationen, Schuldverschreibungen oder ähnlichen Instrumenten einschliesslich von Darlehen oder anderen Finanzinstrumenten, welche Anleiensobligationären oder anderen Gläubigern</u> der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften <u>ingeräumt oder von ihnen übernommen werden</u> <del>gewährt wurden oder werden</del> .	
	<sup>2</sup> Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen.		
	<sup>3</sup> Die Options- und Wandelbedingungen, der Ausgabebetrag, die Dividendenberechtigung sowie die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.	<sup>3</sup> Die Options- und Wandelbedingungen, der Ausgabebetrag, die Dividendenberechtigung sowie die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat festgelegt. <u>Die Ausübung der Options- und/oder Wandelrechte beziehungsweise der Verzicht auf diese erfolgt in einer durch Text nachweisbaren Form.</u>	
	<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben für den Fall (i) der Finanzierung (einschliesslich Refinanzierung) des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft und/oder ihrer Tochtergesellschaften oder (ii) der		

<sup>1</sup> Betrag nach Vollzug der unter Traktandum 8 beantragten Herabsetzung des Aktienkapitals (aber vor der unter Traktandum 9.1.2 beantragten Erhöhung des bedingten Kapitals).

<sup>2</sup> Antrag auf Erhöhung des bedingten Kapitals gemäss Traktandum 9.1.2: Betrag entsprechend 50% des bestehenden Aktienkapitals nach Vollzug der unter Traktandum 8 beantragten Kapitalherabsetzung. Sollte die Kapitalherabsetzung nicht gutgeheissen oder nicht vollzogen werden, wäre der Betrag CHF 9'057'582.00.

<sup>3</sup> Betrag des Nominalwertes pro Namenaktie nach Vollzug der unter Traktandum 8 beantragten Kapitalherabsetzung. Sollte die Kapitalherabsetzung nicht gutgeheissen oder nicht vollzogen werden, wäre der Betrag CHF 1.00.

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
	Begebung der Wandel- und/oder Optionsanleihen auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen wird, sind (i) die Wandel- oder Optionsanleihen zu Marktbedingungen zu platzieren, (ii) die Ausübungsfrist der Wandelrechte und der Optionsrechte auf nicht mehr als 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission (oder ab dem Zeitpunkt einer Neufestsetzung der Bedingungen) anzusetzen und (iii) der Ausübungspreis für die neuen Namenaktien entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Emission (oder der Neufestsetzung der Bedingungen) festzulegen.		
	<sup>5</sup> Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 4 dieser Statuten.		
	<b>Artikel 3c</b>		
<a href="#">Genehmigtes Aktienkapital Kapitalband</a>	<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 31. Mai 2024 um maximal CHF 4'557'582 erhöhen durch Ausgabe von maximal 4'557'582 voll zu liberierenden zusätzlichen Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1.00. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist zulässig.	<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 28. Mai 2029 jederzeit innerhalb der Obergrenze von CHF [271'727.46], <sup>4</sup> entsprechend 27'172'746 Namenaktien von je CHF [0.01] <sup>5</sup> Nominalwert, und der Untergrenze von CHF [90'575.82], <sup>6</sup> entsprechend 9'057'582 Namenaktien von je CHF [0.01] <sup>7</sup> Nominalwert, eine oder mehrere Erhöhungen und/oder Herabsetzungen des Aktienkapitals vorzunehmen. Im Rahmen von Kapitalerhöhungen neu ausgegebene Aktien sind voll zu liberieren. Kapitalherabsetzungen können sowohl durch Reduktion des Nominalwerts der Aktien als auch durch Vernichtung von Aktien durchgeführt werden.	

<sup>4</sup> Antrag auf Einführung eines Kapitalbandes gemäss Traktandum 9.1.3: Betrag entsprechend 150% des bestehenden Aktienkapitals nach Vollzug der unter Traktandum 8 beantragten Kapitalherabsetzung. Sollte die Kapitalherabsetzung nicht gutgeheissen oder nicht vollzogen werden, wäre der Betrag CHF 27'172'746.00.

<sup>5</sup> Betrag des Nominalwertes pro Namenaktie nach Vollzug der unter Traktandum 8 beantragten Kapitalherabsetzung. Sollte die Kapitalherabsetzung nicht gutgeheissen oder nicht vollzogen werden, wäre der Betrag CHF 1.00.

<sup>6</sup> Betrag entsprechend 50% des bestehenden Aktienkapitals nach Vollzug der unter Traktandum 8 beantragten Kapitalherabsetzung. Sollte die Kapitalherabsetzung nicht gutgeheissen oder nicht vollzogen werden, wäre der Betrag CHF 9'057'582.00.

<sup>7</sup> Betrag des Nominalwertes pro Namenaktie nach Vollzug der unter Traktandum 8 beantragten Kapitalherabsetzung. Sollte die Kapitalherabsetzung nicht gutgeheissen oder nicht vollzogen werden, wäre der Betrag CHF 1.00.

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
	<p><sup>2</sup>Der Verwaltungsrat setzt den Zeitpunkt der Ausgabe, den Ausgabepreis, die Art der zu leistenden Einlagen, den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung sowie die Zuteilung nicht ausgeübter Bezugsrechte fest.</p>	<p><sup>2</sup>Im Fall einer Kapitalerhöhung:</p> <p>a) legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden;</p> <p>b) ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären, Dritten, der Gesellschaft oder ihren Gruppengesellschaften zuzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. um in rascher und flexibler Weise Eigenkapital aufzunehmen, wo dies ohne Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre nicht oder nur mit grossen Schwierigkeiten oder zu erheblich unvorteilhafteren Bedingungen möglich wäre;</li> <li>ii. sofern die Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft verwendet werden;</li> <li>iii. zur Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft durch Beteiligung von strategischen Partnern;</li> </ul>	

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
		<ul style="list-style-type: none"> <li>iv. zur Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates und Arbeitnehmern;</li> <li>v. zur Umwandlung von Darlehen, Fremdkapitalinstrumenten oder anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Aktien; oder</li> <li>vi. aus anderen wichtigen Gründen nach Art. 652b OR.</li> </ul>	
	<p><sup>3</sup>Der Verwaltungsrat kann das Bezugsrecht der Aktionäre beschränken oder aufheben für den Fall der Verwendung der Aktien im Zusammenhang mit Fusionen, dem Erwerb von Beteiligungen, Finanzierung und/oder Refinanzierung von Fusionen, dem Erwerb von Beteiligungen und von anderen Investitionsprojekten, nationaler oder internationaler Platzierung von Aktien, der Umwandlung von Darlehen, Wertschriften oder Wertrechten in Aktien sowie zur Erweiterung des Aktionärkreises.</p>	<p><sup>3</sup>Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, im Rahmen dieses Kapitalbands:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Kapitalerhöhung durch Umwandlung von freien Reserven in Aktienkapital vorzunehmen;</li> <li>b) Kapitalherabsetzungen durch Nominalwertreduktion durchzuführen und den Herabsetzungsbetrag nach Anpassung der Statuten an die Aktionäre auszuzahlen. Der Verwaltungsrat kann den Herabsetzungsbetrag auch zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer Unterbilanz im Sinne von Art. 653p OR verwenden oder im Sinne von Art. 653q OR das Aktienkapital herabsetzen und gleichzeitig mindestens auf den bisherigen Betrag erhöhen.</li> </ul>	
	<p><sup>4</sup>Die neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 4 der Statuten.</p>	<p><sup>4</sup>Nach einer Änderung des Nominalwerts gemäss Absatz 3 lit. b) ist der Verwaltungsrat ermächtigt, den Nominalwert in den ganzen Statuten und die Anzahl der Aktien in Absatz 1 entsprechend anzupassen, und alle neuen Namenaktien, die innerhalb des Kapitalbands ausgegeben werden, tragen den geänderten Nominalwert.</p>	
		<p><sup>5</sup>Zeichnung und Erwerb neuer Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 4 dieser Statuten.</p>	
		<p><sup>6</sup>Im Falle einer Erhöhung des Aktienkapitals aus bedingtem Kapital gemäss Art. 3b werden die Ober- und</p>	

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
		Untergrenzen des Kapitalbands entsprechend erhöht. Der Verwaltungsrat passt die Grenzen in den Statuten an.	
	<b>Artikel 4</b>		
Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen	<sup>1</sup> Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden.		<sup>1</sup> Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. <a href="#">Jede Adressänderung muss der Gesellschaft mitgeteilt werden. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten gesendet werden.</a>
	<sup>2</sup> Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben. Ist ein Erwerber nicht bereit, diese Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht verweigern.		<sup>2</sup> Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung.
			<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung aus wichtigem Grund verweigern. Als solcher gilt es, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Übertragung der Aktien die Zusammensetzung des Aktionärskreises derart verändert, dass die Wahrung des Gesellschaftszweckes oder die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet werden; oder</li> <li>b) der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrenzierende oder schädigende Tätigkeit ausübt.</li> </ul>
			<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
			ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.
			<sup>5</sup> Des Weiteren kann der Verwaltungsrat einen Antrag auf Aktienübertragung ohne Angabe von Gründen ablehnen, vorausgesetzt die Gesellschaft bietet dem Veräußerer an, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Zustimmung zur Übertragung zu übernehmen.
	<sup>3</sup> Beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.		<sup>6</sup> Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch nur ablehnen, wenn die Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.
			<sup>7</sup> Die Kosten einer Bewertung trägt die Gesellschaft.
	<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung der Eintragung sofort informiert werden.		<sup>8</sup> Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.
	<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat kann die Einzelheiten der Eintragung in separaten Richtlinien regeln. Insbesondere kann der Verwaltungsrat ungeachtet von Absatz 2 dieses Artikel 4 gestützt auf separate Richtlinien oder individuelle Vereinbarungen Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht ins Aktienbuch eintragen.		[aufgehoben]

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
			<b>Artikel 4a</b>
Weitere Verzeichnisse			<sup>1</sup> Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Art. 697I OR.
			<sup>2</sup> Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen.
			<sup>3</sup> Die Belege, die einer Meldung nach Art. 697j OR zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.
	<b>Artikel 5</b>		
<a href="#">Aktientitel</a> <a href="#">Form der Aktien</a>	<sup>1</sup> Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.		<sup>1</sup> Die Gesellschaft kann ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben. Der Gesellschaft steht es frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.
	<sup>2</sup> Ein Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.		

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
	<b>Artikel 6</b>		
Rechtsausübung	<sup>1</sup> Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.		
	<sup>2</sup> Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär oder Nutzniesser, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, ausgeübt werden.		<sup>2</sup> Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär oder Nutzniesser, der <del>mit Stimmrecht</del> im Aktienbuch eingetragen ist, ausgeübt werden.
	<b>Artikel 7</b>		[aufgehoben]
Opting out	Der Erwerb von Beteiligungspapieren der Gesellschaft, ob direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, begründet, unabhängig von der Anzahl der mit den erworbenen Beteiligungspapieren verbundenen Stimmrechte, keine Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots im Sinne von Artikel 135 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes.		--
	<b>Abschnitt 3: Gesellschaftsorgane</b>		
	<b>A. Generalversammlung</b>		
	<b>Artikel 8</b>		<b>Artikel 7</b>
Zuständigkeit	Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.		
	<b>Artikel 9</b>		<b>Artikel 8</b>
Ordentliche Generalversammlung	Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt; spätestens 20 Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht, der	Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt; spätestens 20 Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht, der	Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt; spätestens 20 Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht, <del>und</del> der

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
	Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht und der dazugehörige Bericht der Revisionsstelle den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Namenaktionäre sind hierüber durch schriftliche Mitteilung zu unterrichten.	Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht und der dazugehörige Bericht der Revisionsstelle den Aktionären <del>am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Namenaktionäre sind hierüber durch schriftliche Mitteilung zu unterrichten</del> zugänglich zu machen.	Revisionsbericht <del>sowie der Vergütungsbericht und der dazugehörige Bericht der Revisionsstelle</del> den Aktionären zugänglich zu machen.
	<b>Artikel 10</b>		<b>Artikel 9</b>
Ausserordentliche Generalversammlung	<sup>1</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Veranlassung des Verwaltungsrates, der Liquidatoren oder der Revisionsstelle statt.		
	<sup>2</sup> Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, dies unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.	<sup>2</sup> Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens <del>den zehnten Teil</del> fünf Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.	
	<b>Artikel 11</b>		<b>Artikel 10</b>
Einberufung	<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder, falls notwendig, durch die Revisionsstelle spätestens zwanzig Tage vor dem Datum der Durchführung einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft.	<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder, falls notwendig, durch die Revisionsstelle spätestens zwanzig Tage vor dem Datum der Durchführung einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu. <del>Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft.</del>	
	<sup>2</sup> Die Einladung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, enthalten.		

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
	<b>Artikel 12</b>		<b>Artikel 11</b>
Traktandierung	<sup>1</sup> Einer oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten und Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwerte von mindestens einer Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs verlangt werden.	<sup>1</sup> Einer oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens <del>10</del> <u>0,5</u> Prozent des Aktienkapitals <u>oder der Stimmen</u> vertreten <del>und Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwerte von mindestens einer Million Franken vertreten</del> , können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs verlangt werden. <u>Mit dem Traktandierungsbegehren können die betreffenden Aktionäre eine kurze Begründung unterbreiten, die in die Einladung zur Generalversammlung aufzunehmen ist.</u>	<sup>1</sup> Einer oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens <del>10</del> <u>0,5 fünf</u> Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs verlangt werden. Mit dem Traktandierungsbegehren können die betreffenden Aktionäre eine kurze Begründung unterbreiten, die in die Einladung zur Generalversammlung aufzunehmen ist.
	<sup>2</sup> Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung ausgenommen.	<sup>2</sup> Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer <u>Sonderprüfung</u> <u>Sonderuntersuchung</u> ausgenommen	
	<b>Artikel 13</b>		<b>Artikel 12</b>
Vorsitz der Generalversammlung, Protokoll, Stimmzähler	<sup>1</sup> Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz.		<sup>1</sup> Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat <del>nichts anderes</del> <u>nicht einen anderen Tagungsort in der Schweiz oder im Ausland</u> bestimmt. Der Präsident des Verwaltungsrates oder <del>bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder</del> ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz.
		<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann weiter vorsehen, dass die Aktionäre ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können oder die Generalversammlung teilweise oder vollständig auf elektronischem Weg durchgeführt wird.	<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann weiter vorsehen, dass die Aktionäre ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können oder die Generalversammlung teilweise oder vollständig auf elektronischem Weg durchgeführt wird.

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
			<a href="#">Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.</a>
	<sup>2</sup> Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.	<sup>3</sup> <del>2</del> Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.	
	<b>Artikel 14</b>		<b>Artikel 13</b>
Vertretung der Aktionäre	<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat erlässt Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.		
	<sup>2</sup> Ein Aktionär kann seine Aktien an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen anderen ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter, welcher nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.		<sup>2</sup> Ein Aktionär kann seine Aktien an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter, <del>den unabhängigen Stimmrechtsvertreter</del> oder einen anderen ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter, welcher nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.
	<sup>3</sup> Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung.		
	<b>Artikel 15</b>		<a href="#">[aufgehoben]</a>
Unabhängiger Stimmrechtsvertreter	<sup>1</sup> Jede ordentliche Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.		--
	<sup>2</sup> Eine Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.		--
	<sup>3</sup> Fällt der unabhängige Stimmrechtsvertreter aus, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die Dauer bis zum Ende der nächsten Generalversammlung. Bisher abgegebene Stimmrechtsvollmachten und Weisungen		--

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
	behalten ihre Gültigkeit, sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich andere Weisungen erteilt.		
	<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronische Vollmachten und Weisungen erteilen können, und regelt die entsprechenden Einzelheiten.		--
	<sup>5</sup> Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich.		--
	<sup>6</sup> Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.		--
	<b>Artikel 16</b>		<b>Artikel 14</b>
Stimmrecht	Vorbehältlich Artikel 4 der Statuten berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.		Vorbehältlich Artikel 4 der Statuten berechtigt j_ede Aktie <u>berechtigt</u> zu einer Stimme.
	<b>Artikel 17</b>		<b>Artikel 15</b>
Beschlüsse und Wahlen	<sup>1</sup> Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.		
	<sup>2</sup> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen oder mittels elektronischem Verfahren, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.		
	<sup>3</sup> Der Vorsitzende kann eine offene oder elektronische Wahl oder Abstimmung jederzeit durch eine schriftliche Wahl oder Abstimmung wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Ergebnis bestehen. In diesem Fall gilt		

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
	die vorausgegangene offene oder elektronische Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.		
	<b>Artikel 18</b>		<b>Artikel 16</b>
Befugnisse der Generalversammlung	<p>Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;</li> <li>2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, seines Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;</li> <li>3. die Genehmigung des Jahres- beziehungsweise Lageberichtes und der Konzernrechnung;</li> <li>4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;</li> <li>5. die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;</li> <li>6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; und</li> <li>7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.</li> </ol>	<p>Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;</li> <li>2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, seines Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;</li> <li>3. <u>gegebenenfalls</u> die Genehmigung des <u>Jahres- beziehungsweise</u> Lageberichtes und der Konzernrechnung;</li> <li>4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;</li> <li>5. <u>die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;</u></li> <li>6. <u>die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;</u></li> <li>7. die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;</li> <li>8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; und</li> </ol>	<p>Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;</li> <li>2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, <u>seines Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, und der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;</u></li> <li>3. gegebenenfalls die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;</li> <li>4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;</li> <li>5. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;</li> <li>6. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;</li> <li>7. <u>die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;</u></li> <li>7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; und</li> </ol>

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
		9. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten <del>ist</del> <u>sind</u> .	8. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
	<b>Artikel 19</b>		<b>Artikel 17</b>
Besonderes Quorum	<p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;</li> <li>2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;</li> <li>3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;</li> <li>4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;</li> <li>5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;</li> <li>6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;</li> <li>7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; und</li> <li>8. in den weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.</li> </ol>	<p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;</li> <li>2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;</li> <li>3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;</li> <li>4. <u>die Einführung eines Kapitalbands oder eines bedingten Kapitals</u> <del>eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung</del>;</li> <li>5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder <u>durch Verrechnung mit einer Forderung zwecks Sachübernahme</u> und die Gewährung von besonderen Vorteilen;</li> <li>6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;</li> <li>7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; und</li> <li>8. in den weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.</li> </ol>	

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
	<b>B. Verwaltungsrat</b>		
	<b>Artikel 20</b>		<b>Artikel 18</b>
Anzahl der Mitglieder	Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.		
	<b>Artikel 21</b>		<b>Artikel 19</b>
Amtsdauer	<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates und unter ihnen dessen Präsident werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei unter einem Jahr der Zeitabschnitt von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Ende der nächsten zu verstehen ist.		<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates <del>und unter ihnen dessen Präsident</del> werden von der Generalversammlung einzeln für eine <del>von der Generalversammlung zu bestimmende</del> Amtsdauer <del>von nicht mehr als drei Jahren von einem Jahr</del> gewählt, wobei unter einem Jahr der Zeitabschnitt von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Ende der nächsten zu verstehen ist.
	<sup>2</sup> Mitglieder des Verwaltungsrates und dessen Präsident sind wieder wählbar, wenn ihre Amtszeit abgelaufen ist.		<sup>2</sup> Mitglieder des Verwaltungsrates <del>und dessen Präsident</del> sind wieder wählbar, wenn ihre Amtszeit abgelaufen ist.
	<b>Artikel 22</b>		<b>Artikel 20</b>
Organisation des Verwaltungsrates	<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. Er bestellt einen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.		<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte <del>seinen Präsidenten und</del> einen Vizepräsidenten. Er bestellt einen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.
	<sup>2</sup> Fällt der Präsident aus, so ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten <i>ad interim</i> für die verbleibende Amtsdauer.		[aufgehoben]
	<b>Artikel 23</b>		<b>Artikel 21</b>
Einberufung	Der Präsident ruft den Verwaltungsrat zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied dies schriftlich verlangt. Er leitet die Verwaltungsratssitzungen.	Der Präsident ruft den Verwaltungsrat zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied dies	

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
		schriftlich <a href="#">(auch per E-Mail oder andere elektronische Mittel)</a> verlangt. Er leitet die Verwaltungsratssitzungen.	
	<b>Artikel 24</b>		<b>Artikel 22</b>
Beschlüsse	Der Verwaltungsrat kann im Organisationsreglement Verfahrensvorschriften betreffend die Beschlussfassung des Verwaltungsrates erlassen.		
	<b>Artikel 25</b>		<b>Artikel 23</b>
Befugnisse des Verwaltungsrates	<p><sup>1</sup>Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;</li> <li>2. die Festlegung der Organisation;</li> <li>3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;</li> <li>4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;</li> <li>5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</li> <li>6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</li> <li>7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung; und</li> </ol>		<p><sup>1</sup>Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;</li> <li>2. die Festlegung der Organisation;</li> <li>3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;</li> <li>4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;</li> <li>5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</li> <li>6. die Erstellung des Geschäftsberichtes <del>und des Vergütungsberichtes</del> sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</li> <li>7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung; und</li> </ol>

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
	8. alle weiteren durch Gesetz oder die Statuten vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.		8. alle weiteren durch Gesetz oder die Statuten vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.
	<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.		
	<b>Artikel 26</b>		<b>Artikel 24</b>
Übertragung von Befugnissen und Aufgaben, Organisationsreglement	<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Artikel 25 dieser Statuten die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an eines oder mehrere Mitglieder oder an Dritte (Geschäftsleitung) übertragen.		<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Artikel <del>25</del> <b>23</b> dieser Statuten die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an eines oder mehrere Mitglieder oder an Dritte (Geschäftsleitung) übertragen.
	<sup>2</sup> Überdies kann der Verwaltungsrat die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.		
	<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement für die interne Organisation, welches seine Befugnisse und Organisation im einzelnen und die Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsleitung regelt.		
	<b>Artikel 27</b>		<b>[aufgehoben]</b>
Vergütungsausschuss	<sup>1</sup> Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.		--
	<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Dauer von einem Jahr gewählt, wobei unter einem Jahr der Zeitabschnitt von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Ende der nächsten zu verstehen ist. Wiederwahl ist zulässig.		--

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
	<p><sup>3</sup>Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses dessen Vorsitzenden und erlässt ein Reglement, welches im Rahmen des Gesetzes und dieser Statuten die Aufgaben und Befugnisse des Vergütungsausschusses definiert.</p>		--
	<p><sup>4</sup>Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat unter seinen Mitgliedern im entsprechenden Umfang Mitglieder des Vergütungsausschusses <i>ad interim</i> für die verbleibende Amtsdauer.</p>		--
	<p><sup>5</sup>Der Vergütungsausschuss hat, unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung, folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze für die Vergütung gemäss Gesetz, Statuten und Reglement sowie der Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die Vergütung;</li> <li>– Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrates für die Festlegung von Grundsätzen, Bemessungskriterien und qualitativen und quantitativen Zielen für die Vergütung im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben;</li> <li>– Berechnung und Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrates über die Erreichung der qualitativen und quantitativen Ziele für die Bemessung der variablen Vergütung;</li> <li>– Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrates für die Beträge der fixen Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der fixen und variablen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung;</li> </ul>		--

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorschlag des Vergütungsberichtes zuhanden des Verwaltungsrates; und</li> <li>– Vornahme aller weiteren Handlungen, welche ihm durch Gesetz, Statuten oder Reglement zugewiesen werden.</li> </ul>		
	<b>Artikel 28</b>		<b>Artikel 25</b>
Zeichnungs- berechtigung	Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder sowie die übrigen Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt. Er bestimmt die Art und Weise der Unterschrift.		
	<b>Artikel 29</b>		[aufgehoben]
Vertragsdauer	Verträge, die den Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zugrunde liegen, können befristet oder unbefristet sein. Die maximale Dauer befristeter Verträge beträgt ein Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Verträgen beträgt maximal ein Jahr.		--
	<b>Artikel 30</b>		[aufgehoben]
Darlehen und Kredite	Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung dürfen die Gesamtsumme von CHF 1.5 Millionen (oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) pro Mitglied nicht überschreiten.		--
	<b>Artikel 31</b>		[aufgehoben]
Externe Mandate	<sup>1</sup> Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen ausserhalb des Konzerns maximal zehn Mandate in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, gleichzeitig wahrnehmen.	<sup>1</sup> Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen ausserhalb des Konzerns maximal zehn Mandate in <a href="#">vergleichbaren Funktionen in anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins</a>	--

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
	Davon dürfen nicht mehr als vier Mandate in börsenkotierten Rechtseinheiten ausgeübt werden.	<del>Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen</del> , gleichzeitig wahrnehmen. Davon dürfen nicht mehr als vier Mandate in börsenkotierten Rechtseinheiten ausgeübt werden.	
	<sup>2</sup> Tätigkeiten in nicht gewinnorientierten oder gemeinnützigen Rechtseinheiten wie Vereinen, Verbänden und Stiftungen unterliegen keiner Beschränkung.		--
	<sup>3</sup> Mehrere Mandate innerhalb desselben Konzerns sowie Mandate, welche im Auftrag einer Gesellschaft oder eines Konzerns ausgeübt werden (einschliesslich Mandate in Vorsorgeeinrichtungen, Joint Ventures und Rechtseinheiten, an denen eine wesentliche Beteiligung gehalten wird), werden als ein Mandat gezählt.		--
			<b>Artikel 26</b>
Schadloshaltung von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung			Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.
	<b>C. Revisionsstelle</b>		
	<b>Artikel 32</b>		<b>Artikel 27</b>
Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten	Der Revisionsstelle, die von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt wird, obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.		

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 4:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vergütung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>A. Vergütung des Verwaltungsrates</b></p>		[aufgehoben]
	<b>Artikel 33</b>		[aufgehoben]
Vergütungs- elemente	<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung. Ihnen werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt, was nicht als Vergütung gilt.		--
	<sup>2</sup> Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder die Übernahme von besonderen Aufgaben oder Aufträgen können Zuschläge ausgerichtet werden.		--
	<sup>3</sup> Für Tätigkeiten in Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sowie für Tätigkeiten in ihrem Auftrag (Artikel 31 Abs. 3), dürfen die betreffenden Rechtseinheiten an die Mitglieder des Verwaltungsrates Vergütungen ausrichten, sofern diese Vergütungen durch den von der Generalversammlung genehmigten Maximalbetrag abgedeckt wird.		--
	<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass ein Teil der Vergütung anstatt in bar in Aktien der Gesellschaft (mit oder ohne Sperrfrist) oder in anwartschaftlichen Bezugsrechten oder Optionen auf Aktien ausgerichtet wird. Der Verwaltungsrat legt in diesem Fall den Zeitpunkt der Zuteilung, die Dauer einer allfälligen Sperre oder <i>Vesting</i> -Periode und einen allfälligen Abschlag ( <i>Discount</i> ) unter Berücksichtigung der Dauer der Sperre oder <i>Vesting</i> -Periode fest. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass aufgrund des Eintrittes im Voraus bestimmter Ereignisse, wie der Beendigung eines Mandatsverhältnisses oder des Eintrittes eines Kontrollwechsels, Sperren oder <i>Vesting</i> -Perioden weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden. Bei einer Zuteilung von Aktien oder anwartschaftlichen		--

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
	Bezugsrechten oder Optionen entspricht der der Vergütung beizulegende Wert ihrem Verkehrswert im Zeitpunkt der Zuteilung, welcher nach dem Verwaltungsrat geeignet scheinenden Bewertungsmethoden zu ermitteln ist.		
	<sup>5</sup> Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder des Verwaltungsrates für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.		--
	<b>Artikel 34</b>		[aufgehoben]
Genehmigung	<sup>1</sup> Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.		--
	<sup>2</sup> Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.		--
	<b>B. Vergütung der Geschäftsleitung</b>		[aufgehoben]
	<b>Artikel 35</b>		[aufgehoben]
Vergütungselemente	<sup>1</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung und eine variable Vergütung.		--

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
	Ihnen werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt, was nicht als Vergütung gilt.		
	<sup>2</sup> Für Tätigkeiten in Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sowie für Tätigkeiten in ihrem Auftrag (Artikel 31 Abs. 3), dürfen die betreffenden Rechtseinheiten an die Mitglieder der Geschäftsleitung Vergütungen ausrichten, sofern diese Vergütungen durch den von der Generalversammlung genehmigten Maximalbetrag (oder, bei neuen Mitgliedern, vom Zusatzbetrag gemäss Artikel 37 Abs. 4) abgedeckt wird.		--
	<sup>3</sup> Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen oder Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.		--
	<b>Artikel 36</b>		[aufgehoben]
Variable Vergütung	<sup>1</sup> Die variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf qualitativen und quantitativen Zielen. Der Verwaltungsrat legt jährlich die gemeinsamen und individuellen Ziele fest, wobei die Förderung der langfristigen Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre anzustreben ist, und beurteilt den Zielerreichungsgrad. Beim Entscheid über die Festlegung der variablen Vergütung kann der Verwaltungsrat auch ausserordentliche Leistungen, welche nicht im Zusammenhang mit den im Voraus festgelegten Zielen stehen, berücksichtigen.		--

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
	<sup>2</sup> Die Höhe der variablen Vergütung beträgt maximal 200% der fixen Vergütung des betreffenden Mitgliedes für dieselbe Zeitspanne.		--
	<sup>3</sup> Nach Wahl des Verwaltungsrates können Teile der Vergütung in bar, in Aktien der Gesellschaft (mit oder ohne Sperrfrist) oder in anwartschaftlichen Bezugsrechten oder Optionen auf Aktien ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Zuteilung, die Dauer einer allfälligen Sperre oder <i>Vesting</i> -Periode und einen allfälligen Abschlag ( <i>Discount</i> ) unter Berücksichtigung der Dauer der Sperre oder <i>Vesting</i> -Periode fest. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass aufgrund des Eintrittes im Voraus bestimmter Ereignisse, wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses oder des Eintrittes eines Kontrollwechsels, Sperren oder <i>Vesting</i> -Perioden weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, dass die Vergütung unter der Annahme, dass die Ziele erreicht wurden, ausbezahlt wird, oder dass die Vergütung nicht mehr geschuldet ist. Bei einer Zuteilung von Aktien oder anwartschaftlichen Bezugsrechten oder Optionen entspricht der der Vergütung beizulegende Wert ihrem Verkehrswert im Zeitpunkt der Zuteilung, welcher nach dem Verwaltungsrat geeignet scheinenden Bewertungsmethoden zu ermitteln ist.		--
	<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement, welches die Einzelheiten regelt.		--
	<b>Artikel 37</b>		[aufgehoben]
Genehmigung, Zusatzbetrag	<sup>1</sup> Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr.		--

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
	<sup>2</sup> Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Gesamtbetrag der variablen Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung für das unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr.		--
	<sup>3</sup> Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.		--
	<sup>4</sup> Für Einstellungen von neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung, welche nach der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der fixen Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung erfolgen, beträgt der Zusatzbetrag der fixen Vergütung pro neues Mitglied <i>pro rata temporis</i> 120% der höchsten fixen Vergütung, welche im Geschäftsjahr, welches der letzten ordentlichen Generalversammlung vorangegangen ist, an ein Mitglied der Geschäftsleitung ausgerichtet wurde. Eine Genehmigung dieser zusätzlichen Vergütung durch die Generalversammlung ist nicht erforderlich.		--
	<b>Abschnitt 5: Finanzielle Berichterstattung und Gewinnverteilung</b>		<b>Abschnitt 4: Finanzielle Berichterstattung und Gewinnverteilung</b>
	<b>Artikel 38</b>		<b>Artikel 28</b>
Geschäftsjahr	Der Verwaltungsrat bestimmt, wann das Geschäftsjahr beginnt und wann es endet.		

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
	<b>Artikel 39</b>		<b>Artikel 29</b>
Geschäftsbericht	Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, gegebenenfalls Geldflussrechnung und Anhang), der Konzernrechnung und dem Jahres- beziehungsweise Lagebericht zusammensetzt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Währung, in welcher die konsolidierte Jahresrechnung erstellt wird.	Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, gegebenenfalls Geldflussrechnung und Anhang), <u>und soweit erforderlich</u> der Konzernrechnung und dem <del>Jahres- beziehungsweise</del> Lagebericht zusammensetzt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Währung, in welcher die konsolidierte Jahresrechnung erstellt wird.	
	<b>Artikel 40</b>		<b>Artikel 30</b>
Verteilung des Bilanzgewinns, Reserven	<sup>1</sup> Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.		
	<sup>2</sup> Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.		
	<sup>3</sup> Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft zu und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.		
	<b>Abschnitt 6: Bekanntmachung</b>	<b>Abschnitt 6: Bekanntmachung, Mitteilungen</b>	<b>Abschnitt 6 5: Bekanntmachung, Mitteilungen</b>
	<b>Artikel 41</b>		<b>Artikel 31</b>
Bekanntmachung, <u>Mitteilungen</u>	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) <u>oder durch briefliche oder elektronische Mitteilung an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.</u> <del>Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.</del>	

	Heute geltende Statuten	Änderungen (Version vor Dekotierung)	Änderungen (Version nach Dekotierung)
	<b>Abschnitt 7: Sacheinlagen und Sachübernahmen</b>	[aufgehoben]	
	<b>Artikel 42</b>	[aufgehoben]	
Sacheinlage	Gemäss Sacheinlagevertrag vom 16. September 2013 erhält die Gesellschaft von Infinite Group Holdings Ltd (Road Town, Tortola, British Virgin Islands) 40'000 Aktien der Goldlink United Ltd (Road Town, Tortola, British Virgin Islands) mit einem Nominalwert von je USD 1.00 zu einem Gesamtwert von CHF 224'829'260.00. Im Gegenzug erhält die Infinite Group Holdings Ltd 11'241'463 vollständig liberierte Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 10.00.	--	
	<b>Abschnitt 8: Verrechnungen</b>	<b>Abschnitt 7: Verrechnungen</b>	<b>Abschnitt 6: Verrechnungen</b>
	<b>Artikel 43</b>	<b>Artikel 42</b>	<b>Artikel 32</b>
Verrechnung	Im Rahmen der genehmigten Kapitalerhöhung vom 12. Dezember 2023 verrechnet GREEN STREET GLOBAL INVESTMENTS LIMITED, St Peter Port, Guernsey gemäss Verrechnungserklärung den Betrag von USD 3'408'703.56 mit einer Forderung gegenüber der Gesellschaft, wofür sie 3'000'000 voll liberierte Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1.00 erhält.		
	Zürich, 31. Mai 2022	Zug, 29. Mai 2024	Zug, 29. Mai 2024